

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 319/2019-2024	Datum: 03.11.2021	Zeichen: FD O+P/Soe
--	-----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	22.11.2021	9	/	/
Stadtrat	02.12.2021	21	/	/

beschlossen am: _____	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
Kommunalverfassungsbeschwerde

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt, dass die Stadtverwaltung Kommunalverfassungsbeschwerde gegen den Mehrbelastungsausgleich (Zensus 2022) erhebt.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Organisation und Personal		
M. Cassuhn	S. Soe		

Sachdarstellung:

Die Stadt Wolmirstedt wurde vom Land Sachsen-Anhalt dazu verpflichtet, den Zensus 2022 durchzuführen.

Bei einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Austausches der Erhebungsstelle des Zensus 2022 beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) waren sich alle Kommunen einig, dass der Mehrbelastungsausgleich nach § 12 ZensAG LSA nicht kostendeckend ist.

In dieser Veranstaltung wurde weiter mitgeteilt, dass der SGSA den Kommunen empfiehlt, eine Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Für die Durchführung des Zensus wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt ein Mehrbelastungsausgleich nach § 12 ZensAG LSA in Höhe von 97.950,00 € sowie eine Aufwandsentschädigung für die Interviewer je Befragung gezahlt, sodass insgesamt ca. 152.300 € vom Land Sachsen-Anhalt übernommen werden.

Dem gegenüber stehen jedoch die Kosten der Stadt Wolmirstedt für Personal, Sach- und Betriebskosten sowie Befragungskosten für die Interviewer in Höhe von voraussichtlich ca. 234.000 €. Aufgrund des hohen Defizits in Höhe von voraussichtlich 81.700 €, das die Stadt Wolmirstedt selbst finanzieren muss, wird empfohlen, sich der Kommunalaufsichtsbeschwerde anzuschließen.

Die Kommunalaufsichtsbeschwerde soll von mehreren Kommunen Sachsen-Anhalts gemeinsam geführt werden, sodass die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren etc. geteilt werden können und Kosten in Höhe von voraussichtlich 500 – 1000 € entstehen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: 1.000	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro: keine	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☒ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2022
Produktkonto: 12112.543100

